

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Jagd- und Schonzeiten für Fische und Krebse im Großherzogtum Baden.

Weiße Felder = Jagdzeit. Schwarze Felder = Schonzeit.
Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit inbegriffen.

Name der Fischart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezemb.
1. Äschen, Regenbogenforellen			■	■								
2. Zander, im Neckar: Wärsche				■	■							
3. Karpfen					■	■						
4. Barben					■	■						
5. Schleien					■	■						
6. Seeforellen										■	■	■
7. Fluß- und Bachforellen										b. 10	■	■
8. Saiblinge (Röthel)	a. 10										■	■
9. Lachse										b. 11	■	a. 24
10. Felchen (Weiß- u. Blau-Kropffelchen)										b. 15	■	a. 15
11. Maränen (große u. amerik. Marän.)										b. 15	■	a. 15
12. Krebse	■	■	■	■	■						■	■

Schonzeit der Krebse im Bodensee vom 1. Oktober bis einschl. 30. Juni.

Fische ohne Schonzeiten:

Male, Hechte, Welsch, Schied, Aitel, Brachsmen, Döbeln, Nasen, Orse, Frauenerlinge, Rotaugen.

Lachse, Felchen (Maränen), Seeforellen, Röthel, auch Äschen, dürfen im Untersee und Rheim mit besonderer bezirksamtlicher Erlaubnis auch während der Schonzeit gefangen werden.

Mindestmaß der Fische in cm: Äschen 25 (30), Regenbogenforellen 20 (25) Zander 35, Wärsche 15, Karpfen 25, Barben 25, Schleien 20, Seeforellen 30 (35), Fluß- und Bachforellen 20, Saiblinge (Röthel) 25, Lachse 50, Felchen 30, Maränen 20 (30), Krebse 8 (10). — Zahlen in Klammern Mindestmaße für Untersee und Rheim.

Jagd- und Schonzeiten für Wild im Großherzogtum Baden.

Weiße Felder = Jagdzeit Schwarze Felder = Schonzeit.
Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mit inbegriffen.

Name des Wildes	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sepbr.	Oktobr.	Novbr.	Dezemb.
1. Rot- und Dam- wild, männl.		■	■	■	■							
2. Rot- und Dam- wild, weibl.		■	■	■	■	■	■	■	■			
3. Rehböcke		■	■									
4. Rehwild, weibl.		■	■	■	■	■	■	■	■			
5. Hasen		■	■	■	■	■	■	a. 24				
6. Auer- und Vitz- hähne						■	■	a. 16				
7. Auer- und Vitz- hennen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8. Fasanen, Gafel- wild, Wachsteln		■	■	■	■	■	■	a. 24				
9. Rebhühner	■	■	■	■	■	■	■	a. 24				■
10. Enten				■	■	■	■					
11. Schnepfen u. das and. Sumpf- u. Wassergeflügel				■	■	■	■					

Alle vorstehend nicht genannten Wildarten dürfen das ganze Jahr
hindurch gejagt werden.

gilt

im C
von
Poffnach
den d
Zürf
die fim C
über
über
im C1000
Soloim C
über
Döch
20 c

1. bi

bi
a

2. be

fü

wie

meit

über

"

"

"

"

Einj

Rück

im C
im S

2

Porto-Tarif

giltig für das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn u. Luxemburg.

Briefe kosten:

im Gewicht bis 20 gr . . .	10 Pf.
von 20 bis 250 gr . . .	20 "
Postkarten . . .	5 "
mit Rück-Antwort . . .	10 "

Die Taxe für **Briefsendungen** nach den **deutschen Kolonien** und den deutsch. Postanstalten in China, Türkei, Marokko ist **dieselbe** wie die für den **inneren Verkehr**.

Drucksachen:

im Gewichte bis zu 50 gr . . .	3 Pf.
über 50—100 gr einschließl. . .	5 "
über 100 bis einschl. 250 gr . . .	10 "
im Gewichte bis 500 gr . . .	20 "
1000—2000 gr . . .	30 "
1000—2000 gr nach den deutschen Kolonien 60 Pf.	

Warenproben kosten:

im Gewichte bis 250 gr . . .	10 Pf.
über 250—350 gr . . .	20 "
Höchste zulässige Größe 30 cm Länge, 20 cm Höhe.	

Pakettaxe:

1. bis zum Gewichte von 5 kg:	
bis 10 geogr. Meilen . . .	25 Pf.
auf weitere Entfernungen . . .	50 "
2. bei mehr als 5 kg Gewicht:	
für die ersten 5 kg die Größe, wie vorstehend, u. für jedes weitere kg bis zu 10 Meilen . . .	5 "
über 10—20 Meilen . . .	10 "
" 20—50 " . . .	20 "
" 50—100 " . . .	30 "
" 100—150 " . . .	40 "
" 150 " . . .	50 "

Wertbriefe kosten:

bis 10 geogr. Meilen . . .	20 Pf.
über 10 Meilen . . .	40 "
ohne Unterschied d. Gewichtes, Versicherungsgebühr 5 Pf. für je 300 M., oder einen Teil von 300 M., mindestens 10 Pf.	

Einschreibgebühr . . .	20 Pf.
Rückschein . . .	20 "

Eil-Bestellgeld:

im Orts-Bestellbezirk . . .	25 Pf.
im Land-Bestellbezirk . . .	60 "

Badischer Geschäftskalender.

Für Pakete bis 5 kg ohne Wertangabe und mit Wertangabe bis 800 Mark für jedes Paket im Ortsbestellbezirk 40 Pf., im Landbestellbezirk 90 Pf.

Wertpakete:

Porto wie Pakete ohne Wert.

Versicherungsgebühr 5 Pf., für je 300 Mark, mindestens aber 10 Pf., für Einschreibpakete an Einschreibgebühr 20 Pf.

Postanweisungen kosten:

Porto bis 5 M.	10 Pf.
über 5—100 M.	20 "
über 100—200 M.	30 "
über 200—400 M.	40 "
über 400—600 M.	50 "
über 600—800 M.	60 "

(Für Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 M., mindestens 20 Pf.)

Postaufträge innerhalb Deutschlands:

1. Taxe bei Einziehung von Geldbeträgen bis 800 M. . . 30 Pf. Der eingezogene Betrag wird nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber mittels Postanweisung übersandt.

Postnachnahmen innerhalb Deutschlands sind

im Betrage bis zu 800 M. einschließl. bei Briefen, Postkarten, Drucksachen u. Warenproben, sowie bei Paketen zulässig. Vorsetzgebühr, excl. Porto 10 Pf. Für Einlösung des Betrages wird das Porto für Postanweisungen abgezogen.

Postcheckverkehr.

Auf ein Postcheckkonto können mittels Zahlkarte Beträge bis zu 10 000 M. gezahlt werden. Die Einzahlung ist für den Absender portofrei.

Formulare sind bei den Postämtern erhältlich.

Reichs-Telegraphengebühren-Tarif

(nach deutschen Telegraphenstationen).

Minimalbetrag 50 δ . Taxe für jedes Wort, das nicht mehr als 15 Buchst. zählen darf 5 δ

Bei längeren Worten werden je weitere 15 Buchstaben für ein Wort gerechnet.

Jedes vorausbezahlte Antwortstelegramm (von 10 Worten) kostet 50 δ . Das Zeichen hierfür: R. P., ist vor die Adresse zu setzen.

Wechselstempel-Tarif.

Die Stempelabgabe beträgt von einer Summe		
von 200 \mathcal{M} und weniger		10 δ
von über 200 " bis 400 "		20 "
" " 400 " " 600 "		30 "
" " 600 " " 800 "		40 "
" " 800 " " 1000 "		50 "

und von jedem ferneren angefangenen oder vollen 1000 \mathcal{M} 50 δ mehr.

Bei Wechseln, welche eine längere Verfallszeit haben wie 3 Monate, muß für die nächsten 9 Monate und ferner für jede weiteren 6 Monate die Stempelabgabe nochmals entrichtet werden.

Anweisungen und Akkreditive sind demselben Stempel unterworfen.

Von der Stempelabgabe befreit sind: 1) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden; 3) Plakanweisungen und Schecks, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Accept bleiben.

Verwendung von Wechselstempelmarken. Die Wechselstempelmarken sind auf der Rückseite des Wechsels oder der Anweisung aufzuleben und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle.